



Presseunterlagen

I N H A L T

- | | |
|---|-----|
| ■ Medienmitteilung | 2 |
| ■ Rechtsgutachten :
Deutliche Schlussfolgerungen | 3-4 |
| ■ Kommissionsbericht :
Fragwürdige Argumente | 5 |
| ■ Westschweiz:
Unbestrittene Fortschritte | 6 |

Standort-Presses ZMLP, 13. Februar 2014

ZMLP –Préfleuri 9, postfach 503, 1951 Sitten – Tel : 027 323 40 43 Fax : 323 40 50
www.zmlp.ch / zmlp@netplus.ch

Wählbarkeit des Personals öffentlicher Dienste : Rechtsgutachten

Plädoyer für ein offenes Parlament

Das Personal der öffentlichen Dienste hat einen Platz im Kantonsparlament. Zu diesem Schluss kam ein Rechtsgutachten, das vom ZMLP in Auftrag gegeben wurde. Es gibt kein sachliches Argument gegen die Wählbarkeit der Staatsangestellten und der Mitarbeiterinnen der parastaatlichen Institutionen. Wollen wir ein offenes und modernes Parlament oder ein abgeschottetes und rückwärtsgerichtetes Parlament? Diese Frage stellt sich den Abgeordneten des Grossen Rates.

Die Juristin Marie-Claire Pont Veuthey, kommt in ihrem Rechtsgutachten zu folgendem Schluss: «Der Grosse Rat muss die Walliser Bevölkerung in seiner ganzen Vielfalt vertreten. Der Ausschluss eines bedeutenden Teils der Bevölkerung aus diesem Gremium schwächt die Glaubwürdigkeit der Institution stärker als das Risiko einer potentiellen Interessengebundenheit einzelner Beamter.*»

Und sie schreibt weiter: «Zudem erlauben es die für alle Parlamentarier und Parlamentarierinnen geltenden Regeln über das In-den-Ausstand treten, Interessenkonflikte zu vermeiden. »

Das ist klar und deutlich genug. Es gibt objektiv keinen Grund dagegen, die Türen der Legislative für die Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes zu öffnen. Mit Ausnahme des Wallis, haben alle Westschweizer Kantone die Vereinbarkeit der Mitarbeit im Staatsdienst und des Einsitzes in der gesetzgebenden Behörde in ihre Gesetzesbestimmungen aufgenommen. Sie machen oft eine Einschränkung für jene Beamten, die Entscheidungsgewalt innehaben, und schliessen die Spitzenbeamten von der Wählbarkeit aus. Genau dieses ausgewogene und repräsentative Modell hatte die ausserparlamentarische Kommission Ende 2011 vorgeschlagen.

Der Staatsrat weicht von der Meinung seiner Kommission ab

Der ZMLP versteht nicht, warum der Staatsrat eine Haltung einnimmt, die von der von ihm eingesetzten ausserparlamentarischen Kommission abweicht. Gibt es dafür juristische Gründe? Sind es politische Überlegungen? In ihrem Rechtsgutachten weist Marie-Claire Pont Veuthey darauf hin, dass das Prinzip der Gewaltenteilung gemäss Bundesgericht eine mehr politische denn juristische Begründung hat.

Im Grossrat und die Interessenvertretung

Die Rechtsanwältin hebt eine Selbstverständlichkeit hervor, die von den Anhängern eines geschlossenen Parlaments oft verschwiegen wird: Der Grossrat steht unter dem Einfluss verschiedenster Lobbys und gar mancher Abgeordnete ist oft Richter in eigener Sache. «In ein Milizparlament werden viele Abgeordnete aufgrund der Interessen, die sie vertreten, gewählt.» Da stimmt ein Landwirt über Direktzahlungen ab, die ihn betreffen oder werben Wirtschaftsvertreter in jeder Session für unternehmerfreundliche Bestimmungen.

Im Oktober 2013 hat die Kommission für Institutionen und Familienfragen ihren Bericht zum Thema abgeben. Erfreulicherweise steht sie auch für die Wählbarkeit der 5900 MitarbeiterInnen der Anstalten des öffentlichen Rechts wie dem Gesundheitsnetz Wallis oder der Castalie ein. Sie ist aber mit fadenscheinigen Argumenten für ein Verbot von Kandidaturen der Staatsangestellten für die gesetzgebende Behörde. Der ZMLP bleibt bei seiner Haltung: Er verlangt ein offenes und repräsentatives und kein abgeschottetes Parlament. Er unterstützt die Stellungnahmen der von der Vorlage betroffenen Mitgliederverbände VPeWAL, Verband des Personals des Saats Wallis und der GKPW, der Gewerkschaft der Kantonspolizei Wallis.

**Der Begriff Beame wird von Marie-Claire Pont Veuthey entgegen der Handhabung im Gesetz über das Staatspersonal für alle MitarbeiterInnen der zentralen Kantonsverwaltung benutzt.*

Weitere Auskünfte : Beat Walpen, Mitglied des Direktionskomitee 079 304.39.73

▪ Ein anerkanntes demokratisches Recht

- Die Gewaltenteilung ist nicht unantastbar

Zitat Rechtsgutachten: « Dem Grundsatz der Gewaltenteilung kommt in Bezug auf die Legislative keine absolute Gültigkeit zu, denn diese soll möglichst alle Bürgerinnen vertreten. Die Vereinbarkeit eines Grossratsmandats und des Beamtenstatus ist rechtlich gesehen in den meisten Fällen zulässig. »

Das Rechtsgutachten bestätigt und stärkt die Haltung des ZMLP. Die Mitarbeit im öffentlichen Dienst und die Wahl ins Parlament sind ein demokratisches Recht.

- Das Parlament als Arena von Interessenvertretern

Zitat Rechtsgutachten: « In ein Milizparlament werden viele Abgeordnete aufgrund der Interessen, die sie vertreten, gewählt. Zudem sind viele von ihnen unmittelbar von der einen oder anderen Gesetzesvorlage betroffen, ohne dass sie deshalb vom Parlament ausgeschlossen werden. »

Dieser Umstand lässt sich nicht bestreiten. Weshalb sollten also die Beamten draussen bleiben müssen, obwohl es gleichzeitig klare Bestimmungen gibt, festlegen wer vom Parlament wegen Interessenkonflikten ausgeschlossen wird. Damit kommt man der schizophrenen Situation zuvor, wo der Überwacher sich selbst überwacht. Das Rechtsgutachten geht auf diese Frage ein und hält fest. *« Das Argument, wonach die Beamten im Parlament sich selbst überwachen stimmt so nicht. Es könnte höchstens für die Spitzenbeamten der Verwaltung mit weitreichenden Entscheidungsbefugnissen angeführt werden, denn nur deren Arbeit wird vom Parlament überwacht. Es geht nicht an, dass die gesamte Beamtenschaft wegen ein paar Einzelfällen benachteiligt wird. »*

Der Vorentwurf der ausserparlamentarischen Kommission schlug diesbezüglich weitgehende Garantien vor. Die Wählbarkeit soll für diejenigen Personen, die in Entscheidungsprozesse einbezogen sind (Dienstchefs und ihre Adjunkten, Kantonsarzt und Kantonsapotheker, Schuldirektoren u.a.) nicht gelten. Die Bedingungen unter denen jemand in den Ausstand treten muss, sind klar festgelegt. Der Weg sollte also frei sein. Zudem kann darauf hingewiesen werden, dass die Westschweizer Regierungen höchst selten ihre Parlamentsabgeordneten zur Einhaltung der Gesetzesbestimmungen anhalten mussten. Meisten klappt die Selbstzensur der Beamten.

- Die Handhabung in der Westschweiz

Zitat Rechtsgutachten: « Die Westschweizer Kantone regeln diese Fragen auf ähnliche Weise. Kein Kanton verbietet schlichtweg seinen Beamten und Beamtinnen den Einsitz ins Kantonsparlament. »

Dem wäre noch hinzuzufügen, dass in der Schweiz 20 Kantone die Wählbarkeit ihrer Beamten in ihre Parlamente zulassen. 15 von ihnen ohne jegliche Einschränkung, 5 von ihnen legen die Nicht-Wählbarkeit für höhere Beamte mit Entscheidungsbefugnis fest.

- **Wählbarkeit des Lehrpersonals, eine fest verankerte Praxis**

Zitat Rechtsgutachten: « Die Lehrpersonen stehen in keinem Loyalitäts- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Staatsrat. Sie sind auch nicht der Oberaufsicht des Parlaments unterworfen und erarbeiten auch keine Gesetzesentwürfe. »

Es besteht kein Grund, die seit Jahrzehnten in der Praxis etablierte Wählbarkeit der Lehrpersonen in Frage zu stellen.

- **Parastaatlicher Bereich: Es gibt keinen Ausschlussgrund**

Zitat Rechtsgutachten: «Es lässt sich nicht rechtfertigen, dass ein grosser Personenkreis vom Parlament ausgeschlossen wird, nur weil er in Betrieben arbeitet die teilweise oder ganz vom Staat subventioniert werden. Das Parlament muss die gesamte Zivilgesellschaft vertreten... Es geht nicht an, dass die Unvereinbarkeitsregeln so restriktiv interpretiert werden, dass dabei das Parlament die Bevölkerung nicht in ihrer Gesamtheit vertreten kann. »

Auch hier stützt das Gutachten die Haltung des ZMLP. Es wäre willkürlich, den Zugang zum Parlament insgesamt 5900 Angestellten des Gesundheitsnetzes Wallis, der Castalie, der Hochschule Walis, der Arbeitslosenkasse, der IV-Stellen und der Ausgleichskasse zu verwehren. Die Kommission für Institutionen und Familienfragen hat dies erkannt und plädiert für die Wählbarkeit der Angestellten im parastaatlichen Bereich.

Das Rechtsgutachten weist zudem darauf hin, dass die Anbindung dieser Institutionen an den Zentralstaat weniger eng ist als jene der Beamten. Eine weniger strenge Regelung ihrer Wählbarkeit sei deshalb angebracht.

- **Keine sachlichen Gründe gegen die Wählbarkeit**

Zitat Rechtsgutachten: «Eine Einschränkung der Wählbarkeit ins Parlament ohne sachliche Begründung ist unzulässig. »

Die Gegner der Wählbarkeit der Staatsbeamten können schlichtweg keine sachlichen Gründe vorweisen. Es handelt sich um einen politischen Kampf, der auf einem eigenartigen Gesellschaftsbild und Demokratieverständnis beruht.

Das Gutachten erinnert auch daran, dass jeder Wahlberechtigte den Inhalt einer Unvereinbarkeitsregel durch das Bundesgericht überprüfen lassen kann.

▪ Kommissionsbericht: fragwürdige Argumente...

Der Vorentwurf des Gesetzes öffnete die Tür des Parlaments für die Mitarbeiter der Zentralverwaltung vor. Die Kommission für Institutionen und Familienfragen schloss diese wieder. Die Argumente sind oft fadenscheinig:

- Zitat Kommission: « *Viele Mitarbeiter der Kantonsverwaltung wollen nicht Mitglied des Grossrats werden... »*

Auf was stützt sich diese Behauptung? Was heisst „viele“? Wurde eine aussagkräftige Umfrage unter dem Staatspersonal gemacht? Da erlaubt sich eine Kommission im Namen der Beamten zu sprechen, ohne sie um ihre Meinung zu fragen.

Und selbst wenn die Verhältnisse so liegen sollten, was bedeutet das schon? Wäre das ein Grund, die Ausübung demokratischer Rechte den Staatsangestellten vorzuenthalten. Da müssten sich alle notorischen Nichtwähler in Acht nehmen, die sich nicht für Politik interessieren.

- Zitat Kommission: « *Es geht nicht an, dass ein einfacher Angestellter sich öffentlich gegen seine Dienstchef oder Departementschef ausspricht. »*

Auch hier denkt die Kommission an unserer Stelle. In ihren Augen hat ein „einfacher Angestellter“ wohl das Recht, eigene Ideen zu haben, darf diese aber nicht öffentlich vertreten. Loyalität und Staatstreue gelten hier als Ein-und-Alles. Der « einfache Angestellte » hätte also nur das Recht zu schweigen. Das erinnert stark an die Feudalgesellschaft. Dabei müssen wohl alle zugeben, dass es sowohl im Privatleben wie im öffentlichen Leben, Fortschritte nur dank möglichst breiter Diskussion und vernünftiger Auseinandersetzung gibt. Und bekanntlich haben auch Dienstchefs nicht ein Monopol auf gute Ideen.

...und ein Entgegenkommen im parastaatlichen Bereich

- « *Die Regierung möchte dem Personal der autonomen Anstalten des öffentlichen Rechts den Einsitz im Parlament ermöglichen. Insofern diese Mitarbeiter nicht für die Kantonsverwaltung arbeiten, bestehe keine Gefahr einer Einflussnahme auf dieser Ebene. »*

Die Kommission unterstützt dieses Prinzip im Vorentwurf, doch weshalb wendet sie es nicht auch für die MitarbeiterInnen der Kantonsverwaltung an?

Der ZMLP rückt nicht von seiner Haltung ab: Die von der Kommission für Institutionen und Familienfragen vorgeschlagene Öffnung ist ungenügend. Die Wählbarkeit der Staatangestellten der Zentralverwaltung ins Walliser Parlament ist ein Muss, so wie sie in allen anderen Westschweizer Kantonen besteht. Es gibt keine sachlichen Argumente gegen die Nichteinhaltung eines demokratischen Rechts.

▪ Westschweiz: unbestrittene Fortschritte

« Es gebe kein Inventar der Probleme, die sich in anderen Kantonen ergaben. » hält die Kommission für Institutionen und Familienfragen in ihrem Bericht sinngemäss fest. Wir haben uns in der Westschweiz umgehört. Mit folgendem Ergebnis.

Waadt: Die neue Verfassung aus dem Jahre 2003 hat die Wählbarkeit ins Parlament der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst bestätigt. Ausgenommen sind die Leitenden Staatsbeamten. Gemäss Auskunft des Grossratsbüros galt es in den letzten zehn Jahren nur zwei Einzelfällen zu regeln. Der erste Fall betraf die Wahl eines Spitzenbeamten ins Parlament, die von der Regierung beanstandet wurde. Der Betroffene wechselte in eine weniger exponierte Position in der Verwaltung um sein Abgeordnetenmandat behalten zu können. Im zweiten Fall hat ein höherer Beamter nach angekündigter Kandidatur, diese von sich aus zurückgezogen. Beide Fälle wurden unter Achtung der Verfassung und der vorgesehenen Garantien gelöst.

Ansonsten würden die meisten Abgeordneten von sich aus Zurückhaltung üben, wenn über ihre direkten Interessen verhandelt wird. Diese Selbstkontrolle würde die Konfliktrisiken und den Rückgriff auf rechtliche Massnahmen stark eindämmen. Auch die Kontrollen innerhalb der Parteien und Fraktionen trägt dazu bei. Die Öffnung der Türen des Parlaments für die Beamten wurde nie in Frage gestellt und ist auch heute unbestritten.

Schliesslich wird das Risiko von Konflikten durch die geringe Zahl von MitarbeiterInnen der öffentlichen Dienste im Waadtländer Parlament eingeschränkt. Von 150 Abgeordneten stammen lediglich 5 aus Staatsdienst oder dem parastaatlichen Bereich, Lehrkörper nicht mitgerechnet.

Freiburg: Das Gesetz über die politischen Rechte, das 2011 in Kraft getreten ist, erlaubt unter gewissen Bedingungen die Wahl von Beamten in den Grossen Rat. Der Rechtsberater des Departements für die Institutionen, Christophe Maillard, beteuert, dass die neuen Regeln in zwölf Jahren keinerlei Probleme (Demission, Ungültigkeitserklärung) zur Folge hatten. Die Selbstzensur sei wirksam.

Fünf Abgeordnete auf 110 sind zurzeit MitarbeiterInnen der öffentlichen Dienste in Freiburg, Lehrkörper nicht mitgerechnet.

Die anderen Kantone: Genf bildet einen Sonderfall. Hier stammen 13 Prozent der ParlamentarierInnen aus dem öffentlichen Dienst, die Schulen nicht mit eingerechnet. Davon sind 6 % in der Zentralverwaltung und 7 Prozent im parastaatlichen Bereich tätig. Diese Zahlen widerspiegeln die hohen Bestände an VerwaltungsmitarbeiterInnen und die grosse Bedeutung des Spitalsektors in Genf. Der Generalsekretär des Grossen Rates beteuert, dass die Wählbarkeit der MitarbeiterInnen der öffentlichen Verwaltung und Dienste seit deren Einführung im Jahre 1998 keine Probleme verursachte.

Neuenburg zählt 9 Abgeordnete aus der Kantonsverwaltung und den parastaatlichen Institutionen. Dies ohne Lehrpersonen und bei einem Gesamtbestand von 115 Abgeordneten. Die Wählbarkeit der Beamten hat nie zu Problemen Anlass gegeben. Gewisse Parlamentarier hätten ihr Amt von sich aus niedergelegt, als die auf wichtige Posten im Staatsdienst ernannt wurden.

Die Wählbarkeit der Mitglieder im Staatsdienst in die Legislativen ist in der Westschweiz Realität. Sie wird nicht in Frage gestellt. Deren Gegner ziehen umsonst die Alarmglocken und malen vergeblich den Teufel der Interessenkonflikte und der Aufsicht über sich selbst an die Wand...Die Erfahrungen in der Westschweiz zeigen, dass sie Probleme sehen, wo es keine gibt.

Und wenn schon die Kommission für die Institutionen und Familienfragen davon ausgeht, dass die Zahl der Staatsangestellten, die sich für ein Abgeordnetenmandat interessiert, sehr gering sei, so scheint die Gefahr einer Überhandnahme der Beamten noch geringer. Ein Grund mehr, dem Staatspersonal und dem Personal öffentlicher Dienste ein demokratisches Recht nicht vorzuenthalten.